



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 283

19. Juni 2024

787-L

Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl 2024/25 (BayProTier)

Bekanntmachung des Bayerisches Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 21. Mai 2024, Az. G3-7490-1/1469

Beihilferechtliche Grundlage:

Beihilfen nach dieser Richtlinie sind gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt.

Landesrechtliche Grundlagen:

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistung ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

³Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“, „Zuwendungsempfänger“) sind in dieser Richtlinie alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1. Zuwendungszweck

¹Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern.

²Dies wird erreicht durch verbesserte Produktionsstandards in mindestens einem der folgenden Bereiche:

- auf die natürlichen Bedürfnisse der Tiere abgestimmte Wasser- und Futtermittelversorgung,
- Haltungsbedingungen wie höheres Platzangebot, Bodenbeläge, Einstreu, natürliche Beleuchtung, Außenklimareiz,
- Zugang zu Auslauf im Freien.

³Der in Folge der freiwilligen Umsetzung höherer Tierhaltungsstandards entstehende wirtschaftliche Nachteil wird durch die Zuwendung gemindert.

⁴Durch die Förderung wird das Tierwohl in der Schweine- und Rinderhaltung weiter erhöht und die Akzeptanz der Tierhaltung wieder gesteigert.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die Gewährleistung verbesserter Haltungsbedingungen von Nutztieren, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie sonstiger einschlägiger verpflichtenden Anforderungen hinausgehen.

²Folgende Haltungsbedingungen können gefördert werden:

- a) Komfortstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 1) mit den jeweils einzeln wählbaren und frei kombinierbaren Modulen

- Deckstall

- Wartestall
 - Abferkelstall
 - Ferkelaufzucht
- b) Premiumstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 2) mit den jeweils einzeln wählbaren und frei kombinierbaren Modulen
- Deckstall
 - Wartestall
 - Abferkelstall
 - Ferkelaufzucht
- c) Mastschweinehaltung
- d) Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern

³Die maßnahmenspezifischen Verpflichtungen sind in den **Anlagen** festgelegt.

⁴Eine Kombination der gleichen Module der Komfortstufe und der Premiumstufe der Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Gefördert werden tierhaltende Unternehmer der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Umfang der Flächenbewirtschaftung, die die Voraussetzungen für Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

²Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 und
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich eine Erklärung einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) anerkannten Stelle zu den vor Ort begutachteten betrieblichen Voraussetzungen hinsichtlich der in den Anlagen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien vorzulegen. ²Diese ist zur Antragstellung vorzulegen. ³Soweit sich keine die Förderung betreffende Änderungen ergeben haben, kann auf eine bereits eingereichte Stellungnahme verwiesen werden. ⁴Spätestens nach drei Jahren ist eine aktualisierte Stellungnahme vorzulegen.

⁵Bis zu einem maximalen Zuwendungsbetrag von 5 000 Euro genügt eine Selbsterklärung des Antragstellers.

⁶Bei Betrieben, die im Verpflichtungszeitraum förderfähige Tiere gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 halten (im Folgenden Ökobetriebe), erfolgt der Nachweis grundsätzlich über das Öko-Kontrollblatt. ⁷Im Fall der Haltung von Zuchtsauen, Absatzferkeln und Mastschweinen sind vom Ökobetrieb zusätzlich noch die nach BayProTier vorgegebenen Tränken nachzuweisen. ⁸Im Fall der Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern ist vom Ökobetrieb zusätzlich ein Gruppenliegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) nachzuweisen, eine Anbindehaltung ist auch im Ökobetrieb nicht förderfähig.

⁹Es können nur Tierhaltungen in Bayern bzw. Tiere berücksichtigt werden, die vom Antragsteller in Bayern gehalten werden.

¹⁰Für die Tierhaltungsbereiche, für die der Antragsteller Tierwohlprämien beantragt, ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ oder an der Qualitätsregelung „Bio-Siegel“ nachzuweisen.

¹¹Bei den Zuchtsauenmodulen der Komfort- und Premiumstufe (Deckstall, Wartestall und Abferkelstall) müssen alle gehaltenen Tiere des Betriebs, bei den Modulen der Ferkelaufzucht der Komfort- und Premiumstufe, der Mastschweinehaltung sowie der Mast- und Aufzuchtrinderhaltung alle Tiere einer Betriebsstätte gemäß den in den Anlagen genannten Verpflichtungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums gehalten werden.

¹²Unternehmer, bei denen während des Verpflichtungszeitraums erhebliche Verstöße gegen den Tierschutz vorliegen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Verpflichtungen

Die Verpflichtungen gemäß den Anlagen sind während des Verpflichtungszeitraumes (ein Jahr) für alle in die Förderung einbezogenen Tiere einzuhalten.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Art

Die Zuwendungen werden für den Verpflichtungszeitraum als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang und zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der Kalkulation des pro Tier bzw. pro förderfähigen Platz pauschalierten jeweiligen wirtschaftlichen Nachteils, der durch die Haltungsverpflichtungen in den einzelnen Modulen der Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht, der Haltung von Mastschweinen sowie von Mast- und Aufzuchtrindern entsteht. ²Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft. ³Die jeweilige Höhe der Förderung ergibt sich aus den Anlagen.

⁴Nicht kompensiert wird der erforderliche bauliche Mehraufwand sowie ein möglicher Nutzungsentgang, der infolge des erhöhten Platzbedarfs für die Tierhaltung resultiert.

⁵Der erforderliche Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ergibt sich aus Satz 4.

6.3 Höhe

¹Die Höhe der Zuwendung für den Verpflichtungszeitraum errechnet sich auf Grundlage des festgelegten einheitlichen Zuschussbetrags pro Einheit und der anerkannten Einheiten gemäß Anlagen.

²Unterschreitet die beantragte bzw. die ermittelte Zuwendung die Bagatellgrenze von 250 Euro erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung.

³Die Zuwendung ist auf 500 Euro/GV beschränkt.

⁴Die Zuwendung ist auf maximal 560 Zuchtsauen, 2 500 Ferkelaufzuchtplätze, 1 500 Mastschweineplätze sowie 360 GV bei Mast- und Aufzuchtrindern pro Jahr beschränkt.

7. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen für denselben Zweck andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten deshalb die VV zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. ³Nrn. 3 und 4 der ANBest-P finden keine Anwendung.

⁴Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

9. Verfahren

9.1 Förder- und Zahlungsantrag

¹Der Förderantrag ist mit allen notwendigen Anlagen bis zu dem vom StMELF bekannt gegebenen Termin über die zur Verfügung gestellte Online-Anwendung einzureichen.

²Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme.

³Der Antrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Erklärung Rückforderungsanordnung,
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses (Maßnahmenbezeichnung),
- Standort des Vorhabens,
- Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags und
- Zusicherung, dass die Verpflichtungen über den kompletten Verpflichtungszeitraum eingehalten werden und etwaige Änderungen umgehend in Textform bei der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.

⁴Mit dem Förderantrag wird zugleich die Auszahlung der Förderung auf Basis der in HI-Tier gemeldeten Tiere bzw. der beantragten Stallplätze beantragt.⁵Der Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis) nach VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO gilt über die HI-Tiermeldungen bzw. die Erklärung zu den vorhandenen Stallplätze als erbracht.

9.2 Beginn und Dauer des Verpflichtungszeitraums

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am Tag nach dem vom StMELF festgesetzten Antragsendtermin und umfasst ein Jahr.

9.3 Bewilligung

¹Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen. ²Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

³Mit dem Bewilligungsbescheid wird die vorläufige, maximale Höhe der Zuwendung festgesetzt.

9.4 Auszahlung

Nach dem Verpflichtungszeitraum wird die endgültige Höhe der Zuwendung auf Basis der Angaben im Förder- und Zahlungsantrag, ggf. ergänzt um automatisch abrufbare Betriebsdaten zum förderfähigen Tierbestand, durch die Bewilligungsbehörde festgesetzt und ausbezahlt.

9.5 Sonstige Bestimmungen

¹Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen kann in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit zu einer Kürzung der Zuwendung bis hin zu einem Widerruf der Bewilligung und Rückforderung aller bislang gewährten Zuwendungen führen. ²Ausnahmen sind nur in Fällen höherer Gewalt möglich. ³Bei einer vorsätzlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Bewilligung aufgehoben und bereits gewährte Zuwendungen zurückgefordert.

9.6 Prüfung vor Ort

¹Die Bewilligungsbehörde bzw. eine mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Stelle wird zur Verhinderung von Missbrauch bei mind. fünf Prozent bzw. bei Betrieben, die die Kleinbetragsregelung nach Nr. 4 Satz 5 wählen bei mind. 10 Prozent der bewilligten Vorhaben Vor-Ort-Kontrollen während des Verpflichtungszeitraums durchführen.

²Falls der Zuwendungsempfänger oder sein Vertreter die Durchführung der Prüfung vor Ort unmöglich macht, werden keine Zuwendungen gewährt und die Bewilligung widerrufen.

9.7 Erstattung der Zuwendung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit, die Rückforderung bereits ausbezahlter Zuwendungen sowie Verzinsung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

10. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschl. Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 für jede Einzelbeihilfe über 10 000 Euro.

11. Überwachung

¹Die Bewilligungsbehörden führen ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. ²Diese sind von der Bewilligungsbehörde 10 Jahre lang aufzubewahren.

³Die Aufbewahrungspflichten des Zuwendungsempfängers bleiben davon unberührt.

12. Inhaltliche Änderungen (Revisionsklausel)

¹Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben zu den Mindestanforderungen der Tierhaltung so, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen.

²Werden diese Anpassungen vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung. ³Die bis dahin erbrachten Verpflichtungen werden nicht gefördert.

13. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft. ²Sie tritt am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Anlage 1

zur Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl 2024/25 (BayProTier)
vom 21. Mai 2024

**Komfortstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 1) und
Premiumstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 2)****Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage,
zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und
sonstige Zuwendungsbestimmungen****1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte**

1.1 Zuchtsauen:

Als Zuchtsauen gelten Jungsauen und Sauen gemäß § 2 TierSchNutzTV.

1.2 Absatzferkel:

Als Absatzferkel gelten Absatzferkel gemäß § 2 TierSchNutzTV.

1.3 Es gelten folgende GV-Werte pro Tier:

Zuchtsauen: 0,3 GV

Absatzferkel: 0,02 GV

2. Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in den Modulen **Deckstall, Wartestall und Abferkelstall** (Komfort- und Premiumstufe) sind die zum Stichtag 1. Januar eines Verpflichtungszeitraums laut HI-Tier in der im BayProTier-Antrag angegebenen Betriebsnummer gehaltenen Zuchtsauen.

²Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in den Modulen **Ferkelaufzucht** (Komfort- und Premiumstufe) sind die BayProTier-konformen Ferkelaufzuchtplätze für Absatzferkel, bei Ökobetrieben die gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit den darüber hinausgehenden BayProTier-Vorgaben vorhandenen Ferkelaufzuchtplätze, die in einer Betriebsstätte bzw. in einem Betrieb unter Zugrundelegung der amtlich vorgegebenen Berechnung vorhanden sind. ³Die im Betrieb bzw. in einer Betriebsstätte vorhandenen

Buchten mit förderfähigen Stallplätzen müssen mit Ausnahme der üblichen Reinigungs- und Umstellungsleerstände ganzjährig belegt sein.

3. Komfortstufe – zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Modul Deckstall

3.1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 50 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

3.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 € / Zuchtsau und Jahr.

3.1.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Deckstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Die Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen mit einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zu halten, die mindestens 20 % größer sein muss, als nach § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV vorgeschrieben. ³Satz 2 gilt nur für Haltungseinrichtungen, für die die Übergangsfrist nach § 45 Abs. 11a TierSchNutzTV gilt. ⁴Ansonsten gelten die Vorgaben des § 30 Abs. 2a TierSchNutzTV. ⁵Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche¹ ausgestattet sein. ⁶Die Größe des Liegebereichs muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen.

⁷Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁸Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Zuchtsauen mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. ⁹Davon muss eines fressbar sein. ¹⁰Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das

¹ Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“

Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ¹¹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spender erfolgen.

¹²Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

3.2 Modul Wartestall

3.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 15 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

3.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 15 € / Zuchtsau und Jahr.

3.2.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Wartestall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss mindestens 20 % größer sein als nach § 30 Abs. 2 der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

³Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche² ausgestattet sein. ⁴Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen.

⁵Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁶Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Zuchtsauen mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche

Beschäftigungsmaterialien anzubieten. ⁷Davon muss eines fressbar sein. ⁸Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ⁹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁰Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

² Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“

3.3 Modul Abferkelstall

3.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 60 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

3.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 € / Zuchtsau und Jahr.

3.3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Abferkelstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens 6 Quadratmetern aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. ³Satz 2 gilt nur für Haltungseinrichtungen, für die die Übergangsfrist nach § 45 Abs. 11b TierSchNutzTV gilt. ⁴Ansonsten gelten die Vorgaben des § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV.

⁵Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

⁶Den Zuchtsauen ist im Abferkelstall jederzeit organisches, faserreiches und fressbares sowie jederzeit erreichbares Beschäftigungsmaterial anzubieten, das auch das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigt. ⁷Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

⁸Für Zuchtsauen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. ⁹Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

¹⁰Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

3.4 Modul Ferkelaufzucht

3.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 9,00 € pro BayProTier-konformen Ferkelaufzuchtplatz nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3.4.3 dieser Anlage als zuwendungsfähig anerkannt.

3.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 9,00 € pro BayProTier-konformen Ferkelaufzuchtplatz nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3.4.3 dieser Anlage.

3.4.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Absatzferkel einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes im Ferkelaufzuchtstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach § 28 Abs. 2 der TierSchNutztV vorgeschrieben.

³Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer Liegefläche zu gewähren.

⁴Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche³ ausgestattet sein.

⁵Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁶Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Absatzferkeln mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche

Beschäftigungsmaterialien anzubieten. ⁷Davon muss eines fressbar sein. ⁸Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das

Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen. ⁹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁰Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

³ Die Komfortliegefläche ist bei Absatzferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“.

4. Premiumstufe – zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Modul Deckstall

4.1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 90 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

4.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 € / Zuchtsau und Jahr.

4.1.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Deckstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Die Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen mit einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche von mindestens 5 m² je Tier zu halten. ⁴Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden. ⁵Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen. ⁶Die Anforderungen des § 30 Abs. 2a TierSchNutzTV sind einzuhalten.

⁷Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁸Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ⁹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁰Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ¹¹Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen bzw. in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

¹²Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

4.2 Modul Wartestall

4.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 30 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

4.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 30 € / Zuchtsau und Jahr.

4.2.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Wartestall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Die nutzbare Buchtenfläche im Wartestall muss mindestens 50 % über den Anforderungen des § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV liegen.

⁴Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden. ⁵Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m² je Zuchtsau betragen. ⁶Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁷Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ⁸Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

⁹Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ¹⁰Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

¹¹Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

4.3 Modul Abferkelstall

4.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 110 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

4.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 110 € / Zuchtsau und Jahr.

4.3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Abferkelstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsauen frei bewegen können, muss eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m² aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. ⁴Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 24 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 TierSchNutzTV.

⁵Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

⁶Die Bodenfläche muss zu mindestens 50 % planbefestigt und eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

⁷Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁸Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. ⁹Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁰Für Zuchtsauen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. ¹¹Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

¹²Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

4.4 Modul Ferkelaufzucht

4.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 32,00 € pro BayProTier-konformen Ferkelaufzuchtplatz nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 4.4.3 dieser Anlage als zuwendungsfähig anerkannt.

4.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 32,00 € pro BayProTier-konformen Ferkelaufzuchtplatz nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 4.4.3 dieser Anlage.

4.4.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Absatzferkel einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes im Ferkelaufzuchtstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 45 % größer ist als nach § 28 Abs. 2 der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

⁴Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche von 0,2 m² je Tier zu gewähren.

⁵Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ⁶Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen. ⁷Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

⁸Alle Absatzferkel müssen im Ferkelaufzuchtstall so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ⁹Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

¹⁰Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

Anlage 2
zur Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl 2024/25 (BayProTier)
vom 21. Mai 2024

Mastschweinehaltung (MS)

Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte

¹Als Mastschweine gelten Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung gemäß § 2 TierSchNutzTV.

²Es gilt folgender GV-Wert pro Tier:

Mastschwein: 0,16 GV

2. Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Schweinemast sind die BayProTier-konformen Mastschweineplätze, bei Ökobetrieben die gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit den darüber hinausgehenden BayProTier-Vorgaben vorhandenen Mastschweineplätze, die in einer Betriebsstätte bzw. in einem Betrieb unter Zugrundelegung der amtlich vorgegebenen Berechnung vorhanden sind. ²Die im Betrieb bzw. in einer Betriebsstätte vorhandenen Buchten mit förderfähigen Stallplätzen müssen mit Ausnahme der üblichen Reinigungs- und Umstellungsleerstände ganzjährig belegt sein.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 70,00 € pro BayProTier-konformen Mastschweineplatz nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3.3 dieser Anlage als zuwendungsfähig anerkannt.

3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 70,00 € pro BayProTier-konformen Mastschweineplatz nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3.3 dieser Anlage.

3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mastschweine einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Alle Mastschweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ⁴Dies kann sichergestellt werden durch Haltung in Außenklimaställen, durch den Zugang zu einem Auslauf oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

⁵In Außenklimaställen muss allen Mastschweinen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche gemäß Tabelle 1 zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Platzvorgaben Außenklimaställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Mastschwein	davon Liegefläche je Mastschwein
über 30 bis 50 kg	0,7 m ²	0,3 m ²
über 50 bis 110 kg	1,3 m ²	0,6 m ²
über 110 kg	1,5 m ²	0,9 m ²

⁶Für Ställe mit Auslauf sind grundsätzlich mindestens die in Tabelle 2 angeführten Platzvorgaben je Tier bereitzustellen. ⁷Die Mindestbodenfläche im Auslauf muss planbefestigt sein. ⁸Mehr als die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall muss planbefestigt, eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

Tabelle 2: Platzvorgaben Auslaufställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall je Mastschwein	Mindestbodenfläche Auslauf je Mastschwein
über 30 bis 50 kg	0,5 m ²	0,3 m ²
über 50 bis 110 kg	1,0 m ²	0,5 m ²
über 110 kg	1,5 m ²	0,8 m ²

⁹Für alle Tiere ist bei nicht wärmeisolierten Ställen im Liegebereich ein Mikroklima sicherzustellen, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht. ¹⁰Dies kann auch mit Einstreu sichergestellt werden.

¹¹Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ¹²Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein. ¹³Zusätzlich muss das Wühlbedürfnis der Mastschweine befriedigt werden. ¹⁴Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁵Im Maststall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckenränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

Anlage 3

zur Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl 2024/25 (BayProTier)
vom 21. Mai 2024

Mast- und Aufzuchtrinder (MR)**Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage,
zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung
und sonstige Zuwendungsbestimmungen****1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte**

¹Mast und Aufzuchtrinder im Sinne dieser Richtlinie sind Rinder im Alter von sechs bis 24 Monaten, die nicht abgekalbt haben.

²Für Mast- und Aufzuchtrinder gilt ein Umrechnungsfaktor von 0,6 GV / Tier und Jahr.

2. Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Teilmaßnahme Mast- und Aufzuchtrinder ist der durchschnittliche Jahresviehbestand in Großvieheinheiten (GV) der förderfähigen Rinder, die in der HIT-Datenbank der im BayProTier-Antrag angegebenen Betriebsnummer bzw. Betriebsstättennummern während des Verpflichtungszeitraums zugeordnet sind und besonders tiergerecht nach den vorgegebenen Bedingungen gehalten werden. ²Alternativ zum durchschnittlichen Jahresviehbestand in GV kann von Betrieben, die während des Verpflichtungszeitraums förderfähige Rinder zum Zwecke der Weidehaltung vorübergehend abgeben, unwiderruflich bei Antragstellung der Stichtagsbestand in GV zum 1. Januar als Bemessungsgrundlage gewählt werden.

**3. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige
Zuwendungsbestimmungen****3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal jährlich 220 € pro GV für den durchschnittlichem Jahresviehbestand bzw. den Stichtagsbestand zum 1. Januar der förderfähigen Rinder als zuwendungsfähig anerkannt.

3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 220 € pro GV für den durchschnittlichem Jahresviehbestand bzw. den Stichtagsbestand zum 1. Januar der förderfähigen Rinder.

3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mast- und Aufzuchtrinder eines Betriebs bzw. einer Betriebsstätte nach den folgenden Bedingungen gehalten werden. ²Alle Mast- und Aufzuchtrinder sind im Stall in Gruppen mit freier Bewegung und einer uneingeschränkt nutzbaren überdachten Bodenfläche gemäß Tabelle zu halten. ³Die Rinder dürfen jedoch vorübergehend zu Behandlungs- und Managementmaßnahmen fixiert oder einzeln gehalten werden. ⁴Den förderfähigen Rindern muss ein Gruppen-Liegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) gemäß Tabelle zur Verfügung stehen, der mit geeignetem organischem Material so eingestreut ist, dass er dadurch ausreichend gepolstert und trocken ist.

⁵Die Haltung der Rinder erfolgt so, dass die Tiere äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können. ⁶Dies ist gewährleistet, wenn die Tiere in einem Außenklimastall gehalten werden oder den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der bis zu einem Gewicht von 350 kg 2,0 m² und ab einem Gewicht von 350 kg 2,5 m² je Tier beträgt oder die Tiere jederzeit Zugang zur Weide haben.

⁷Eine längerfristige Weidehaltung ist nicht förderschädlich. ⁸Voraussetzung ist, dass grundsätzlich im Betrieb des Zuwendungsempfängers außerhalb dieser Weidezeiten ein Stall für Mast- und Aufzuchtrinder gemäß den genannten Bedingungen vorhanden ist.

Gewicht	nutzbare überdachte Bodenfläche je Tier	davon überdachte Liegefläche je Tier*
bis 350 kg	3,5 m ²	1,5 m ²
350 bis 650 kg	4,5 m ²	2,0 m ²
über 650 kg	4,5 m ²	2,5 m ²

* über 850 kg: 2,8 m²

⁹Allen Tieren sollte eine Scheuermöglichkeit angeboten werden.

¹⁰Grundsätzlich können die Aufzucht- und Masttiere auch zusammen mit anderen Tieren gehalten werden. ¹¹In diesem Fall sind auch für die weiteren Tiere entsprechende Platzvorgaben (z. B. nutzbare Bodenfläche, Auslauf) gemäß Merkblatt einzuhalten.

¹²Eine ganzjährige, ausschließliche Weidehaltung ist förderfähig.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.